

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

Für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark  
jährlich 7,75 Mark  
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zelle oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.

für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Postscheck-Konto: 2581 Berlin  
Bank-Konto:  
J. J. Caro, Berlin N 24, Mambijou-Platz 11

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft  
Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Fernsprech-Anschluß: Amt I, Nr. 2984  
Telegramm-Adresse:  
Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

X XXIV. Jahrgang

\*

Berlin, 1. Oktober 1910

\*

Nummer 19

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

**Einundzwanzigste Prüfung von Lehrlings-Arbeiten.**  
Trotzdem wir bereits in einer besonderen Einladung auf die nächste Prüfung von Lehrlingsarbeiten hingewiesen haben, möchten wir auch noch an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß die Arbeiten bis zum 6. Oktober spätestens an die Geschäftsstelle des Bundes einzusenden sind. Näheres ist aus der in dieser Nummer wiederholten Einladung zu ersehen.

**Wider die guten Sitten!** Was zur Zeit trotz der Herrschaft des verschärften Wettbewerbsgesetzes noch alles möglich ist, dafür liefert ein Bild aus einer Stadt in dem sonst so gemüthlichen Lande Mecklenburg einen Beleg, wie er schneidender kaum auszudenken ist. Vor zwei Jahren machte sich dort ein Uhrmacher R. selbständig, der sich durch unkollegiales Verhalten und traurige Schleuderpreise (für die der Beweis uns vorliegt) bemerkbar machte und das Fach bald so schädigte, daß zwei alte, ehrenwerte Kollegen zum Konkurse gedrängt wurden. R. hatte sich nun unmittelbar neben dem Laden eines dritten Uhrmachers B. im angrenzenden Grundstück selbständig gemacht, zweifellos in der Absicht, auch diesen aus dem Sattel zu heben. Dies ist ihm nicht gelungen und zwar, wie Herr Kollege B., dem wir diese Angaben verdanken, bemerkt, weil Herr B. nicht nur als Fachmann sein Handwerk versteht, sondern auch als Kaufmann seinem Posten gewachsen ist. Das ist eine Erfahrung, die sehr vielen Kollegen eine gute Lehre sein möge! — Immerhin sucht der Antikollege R.

seinem Nachbar das Leben schwer zu machen. Er hat natürlich eine Straßenuhr angebracht. Dadurch, daß nun zwei Straßenuhren recht nahe beieinander hängen, läuft ein Kunde, der zu B. will, oft genug irrigerweise zu R. Dieser hat es natürlich nicht eilig, einen derartigen Irrtum vorkommendenfalls sofort aufzuklären; es kommt ihm im Gegenteile gar nicht darauf an, die Frage, ob er B. sei, mit »ja« zu beantworten. Dieser Rolle getreu, sucht er auch seine Auslage der des Kollegen B. recht ähnlich zu machen. So hat er neulich, weil er seinen Laden umbaut, heimlich die Maße des Schaufensters usw. von dem des Herrn B. nehmen lassen und sucht sich also weiter »anzupassen«, damit die Kunden immer weniger wissen, welches die richtige Tür ist.

Wir haben den Fall erzählt als ein abschreckendes Beispiel. Wir hoffen zur Ehre unseres Standes, daß es nur sehr vereinzelt Uhrmacher geben wird, die eine derartige Kampfmethodik, wie R. sie liebt, nicht aufs schärfste mißbilligen. Der erste Paragraph des Wettbewerbsgesetzes bestimmt: »Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.« Das hier geschilderte Verfahren ist ein Schlag gegen diesen Paragraphen, der voraussichtlich in der unangenehmsten Weise auf den Urheber zurückprallen wird, wenn Herr Kollege B. sich veranlaßt sehen sollte, die Gerichte anzurufen.

a